

## DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Mai 2020

## Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-314/I/1335 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.05.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts- förderungsausschuss	02.06.2020		
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2020		

**Betreff:** Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt)

- Antrag des Magistrats vom 11.05.2020 -

Drucks. 16-314/I/1335 16-21

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, einen Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) zu wählen.

Für den Fall, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, schlägt der Magistrat vor, die Amtszeit auf 5 Jahre zu begrenzen.

Für das Amt des Ortsgerichtsschöffen im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) liegen folgende Vorschläge vor:

## Vorschlag der CDU-Fraktion

Herrn Norbert Zöller, geb. 16.05.1963 Diebweg 1, 63500 Seligenstadt.

## Vorschlag der FWS-Fraktion

Herrn Hagen Oftring, geb. 24.01.1991 Ellenseestraße 7, 63500 Seligenstadt.

Der Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt hat um Neuwahl des Ortsgerichtsschöffen im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes gebeten.

Die Wahl obliegt danach der Stadtverordnetenversammlung.

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre; sie kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 8 des Ortsgerichtsgesetzes:

- 1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- 2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
  - 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
  - 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
  - 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- 3. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- 4. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
- 5. Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Von Seiten der CDU-Fraktion wurde Herr Norbert Zöller, geb. 16.05.1963, Diebweg 1, 63500 Seligenstadt, vorgeschlagen.

Von Seiten der FWS-Fraktion wurde Herr Hagen Oftring, geb. 24.01.1991, Ellenseestraße 7, 63500 Seligenstadt vorgeschlagen.

Die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Ortsgerichtsgesetz sind bei beiden Vorschlägen erfüllt.